

Zweite Änderungssatzung zur Werksatzung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Suhl „Mittlerer Rennsteig“

Die Verbandsversammlung beschließt auf der Grundlage der §§ 20, 30, 31 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl S. 290) folgende Änderungssatzung zur Werksatzung:

Artikel I

Die Werksatzung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser „Mittlerer Rennsteig“ Suhl wird wie folgt neu gefasst:

§ 1 Eigenbetrieb, Name

Die Wasserversorgungseinrichtung und die Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Zweckverbandes geführt.

§ 2 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

(1) Die Wasserversorgungseinrichtung und die Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes werden als Eigenbetrieb nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Thüringer Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Der Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist es,
1. die Versorgung des Verbandsgebietes mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke zu betreiben,
2. Abwasser (Schmutzwasser und Regenwasser sowie Fäkalschlamm) von den Grundstücken im Verbandsgebiet abzuleiten und unschädlich zu beseitigen.

(3) Der Eigenbetrieb hat die Wasserversorgungseinrichtung und die Entwässerungseinrichtung nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu unterhalten, zu ergänzen und auszubauen.

(4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn berührenden Geschäfte betreiben.

(5) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital beträgt

(1) für das Wasserversorgungswerk	1.100.000,00 €
(2) für das Abwasserwerk	1.100.000,00 €

§ 4 Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht aus dem Technischen Werkleiter und der Kaufmännischen Werkleiterin. Sprecher der Werkleitung ist der Technische Werkleiter.

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. die selbständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes, einschließlich Organisation und Geschäftsleitung
2. wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden
3. der Abschluss von Verträgen mit Sonderkunden
4. der Personaleinsatz
5. die Personalangelegenheiten, die im Rahmen von Verfügungen des Verbandsvorsitzenden nach §§ 33 Abs. 2,4 und 5 ThürKGG i.V.m. § 29 Abs. 3 ThürKO auf die Werkleitung übertragen sind, einschließlich Einstellung und Entlassung von Bediensteten entsprechend dem beschlossenen Stellenplan, soweit sie nicht die Werkleitung selbst betreffen. Die Befugnis der Werkleitung reicht bis einschließlich zur Gehaltsstufe V b .

(3) Die Werkleitung wirkt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs an der Vorbereitung der Beschlüsse durch die Geschäftsstelle mit. Die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss und der Werkausschuss geben der Werkleitung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Möglichkeit zum Vortrag.

(4) Die Werkleitung nimmt an Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und des Werkausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.

§ 5 Werkausschuss

(1) Der Werkausschuss ist identisch mit dem Verbandsausschuss nach § 9 der Verbandssatzung des Zweckverbandes.

(2) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.

(3) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die dem Beschluss der Verbandsversammlung unterliegen.

(4) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), die Verbandsversammlung (§§ 6, 7 Verbandssatzung) oder die Verbandsvorsitzende (§ 8 Verbandssatzung) zuständig sind, insbesondere über:

1. Rechtsgeschäfte zur Ausführung des Vermögensplans mit einer Auftragssumme von mehr als 50.000 € im Einzelfall sowie Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplans, die 10 % des Ansatzes im Vermögensplan überschreiten;
2. Rechtsgeschäfte zur Ausführung des Erfolgsplanes mit einer Auftragssumme von mehr als 25.000 € im Einzelfall sowie erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV);

3. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplans, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall 25.000 € übersteigt;
4. Erlass von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall 500 € übersteigt;
5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von gerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall 500,00 € übersteigt;
6. Stundung von Forderungen, die mehr als 500 € betragen oder länger als 12 Monate andauern sollen;
7. den Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung;
8. Personalangelegenheiten, soweit nicht die Verbandsversammlung, die Verbandsvorsitzende oder die Werkleitung zuständig sind;
9. Den Vorschlag an die Verbandsversammlung, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

§ 6 Vertretungsbefugnis

- (1) Die Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband in Werksangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Sie kann in Werksangelegenheiten ihre Vertretungsmacht auf die Werkleitung übertragen. Zur Vertretung der Verbandsvorsitzenden in Werksangelegenheiten müssen die Mitglieder der Werkleitung gemeinschaftlich handeln.
- (2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 7 Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen der Werkleitung oder bevollmächtigter Bediensteter bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt handschriftlich durch jeweils zwei Vertretungsberechtigte.
- (2) Die Werkleiter unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungssatzes, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 8 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Ver- und Entsorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
- (2) Die Werkleitung hat die Verbandsvorsitzende und den Verbandsausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten (§ 19 ThürEBV).
- (3) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 ThürEBV).
- (4) Das Rechnungswesen ist getrennt nach den Betriebszweigen Wasser und Abwasser zu führen.

§ 9 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 10 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Artikel II

Die Zweite Änderungssatzung zur Werkssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zella-Mehlis, den 15.07.2004

- Siegel -

.....
Liane Bach
Verbandsvorsitzende